



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 29. August 1931.

1862. Baulinien. Durch Protokollauszug vom 1. Juli 1931 übermittelt der Gemeinderat Wetzikon die Bau- und Niveaulinienpläne für verschiedene Straßen westlich des Bahnhofes, im Gebiet des „Morgen“, zur Genehmigung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte laut Publikation im Amtsblatt Nr. 47 in der Zeit vom 12. bis 26. Juni 1931.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1931 bestätigt die Bezirksratskanzlei Hinwil, daß gegen die vorliegenden Pläne keine Einsprachen eingingen.

Die Baudirektion berichtet:

Die in der Vorlage projektierten Straßenzüge teilen den Ostabhang des „Morgen“ zwischen der Straße III. Klasse nach dem Grüt und der Straße I. Klasse nach Goßau mit der schon bestehenden Hof- und Gütlistraße in einzelne Baublöcke auf; es sind zwei Längs- und eine Querstraße.

Die westliche Straße A-B-C zweigt mit der Gütlistraße (Straße III. Klasse) von der Hauptstraße nach Grüningen ab, wendet sich aber mehr nach Westen dem Abhang entlang und mündet auf der Höhe des „Morgen“ in die Straße III. Klasse (Morgenstraße) Wetzikon-Grüt ein und zwar so, daß die projektierte Frohbergstraße, deren Baulinien bereits am 3. März 1927 genehmigt wurden, die direkte Fortsetzung bildet. Die Baulinien haben 16 m Abstand: 6 m für die Fahrbahn, 4,50 m Vorgarten auf der Ost- und 5,50 m auf der Westseite. Die Niveaulinie hat verschiedene Neigungen; zuerst steigt sie mit 1—6,5 % gegen die Höhe an und fällt dann wieder mit 2,65 % gegen die Morgenstraße ab.

Der zweite Straßenzug B-E-D zweigt im Punkte B von der ersterwähnten Straße A-B-C ab, verläuft in rund 80 m Abstand weiter unten ungefähr parallel zu dieser und mündet ebenfalls in die Morgenstraße ein. Auch hier beträgt der Baulinienabstand 16 m, ist aber etwas anders aufgeteilt; die Fahrbahn hat nur 5 m, der östliche Vorgarten 4 m und der westliche 7 m Breite. Die Nivellette fällt vom Punkt B an mit 2,8 % und steigt nach einer größeren Ausrundung wieder mit 3,6 % gegen die Morgenstraße an.

Im fernern ist noch eine Verbindungsstraße E-F vorgesehen zwischen der Hofstraße und der Straße B-E-D mit 5 m Fahrbahn, je 6 m Vorgarten, somit einem Gesamtbauabstand von 17 m. Die Niveaulinie hat hier einheitlich 8,25 % Gefälle gegen die Hofstraße.

Es handelt sich vorliegendenfalls lediglich um die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien. Gegen diese ist nichts einzuwenden. Sie können im gesamten genehmigt werden. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß über den Ausbau der Straßenzüge zwischen den Baulinien selbst keinerlei Feststellungen gemacht sein sollen, sondern diese Aufteilung noch dem nähern Studium überlassen bleibt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wetzikon vorgeschlagenen Bau- und Niveaulinien für die Straßenzüge A-B-C, B-E-D und E-F

zwischen dem „Morgen“ und der Hofstraße werden genehmigt.
Die Aufteilung des zwischen den Baulinien liegenden Gebietes nach Vorgarten, Gehweg und Fahrbahn bleibt aber dem genauern Studium noch vorbehalten.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Exemplares der eingereichten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. August 1931.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

